

**Richtlinie für Zuwendungen für Familienentlastende Dienste für Behinderte  
(Titel 1005-684.07)**

**Erlass des Sozialministeriums**

**Vom 22. Januar 2001 - IX 440.43.071 –**

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 2001 S. 226

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 1994 S. 186) sowie §§ 48 - 49a VwVfG Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Familienentlastende Dienste für Behinderte.

Die Förderung soll im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung der Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige ambulante soziale Infrastruktur leisten.

Ziel der Förderung ist die Ermöglichung entsprechender Hilfsangebote durch Familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Behinderten zu entlasten, die Pflegebereitschaft der betroffenen Familien zu erhalten, Hilfen zur Selbsthilfe zu geben und vollstationäre Unterbringung möglichst zu vermeiden.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

Der Familienentlastende Dienst richtet sich mit seinen Angeboten an Familien oder Lebensgemeinschaften mit behinderten Angehörigen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- stunden- oder ggf. tageweise Betreuungen (i. S. v. Beaufsichtigung) von Behinderten in ihrer Familienwohnung oder - sofern vorhanden - in den Räumen des Familienentlastenden Dienstes.

Art und Umfang der Hilfen sind auf die Erfordernisse des Einzelfalles abzustimmen, ohne dass dabei der ambulante Charakter der Maßnahme verloren gehen darf. Die Inanspruchnahme des Familienentlastenden Dienstes soll auf festen Vereinbarungen beruhen. Ein Nebeneinander von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Kräften ist anzustreben.

Aus inhaltlichen Gründen und um die für den Familienentlastenden Dienst bereitgestellten finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzen zu können, kann einzelfallabhängig eine Abstimmung mit anderen ambulanten sozialen Diensten sinnvoll sein. Gelegentlich mögen Einsätze auch pflegerische Grundkenntnisse des Personals voraussetzen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im Ergebnis ambulante oder stationäre Einrichtungen im Sinne des SGB XI kostenmäßig entlasten (Ausschluss der Doppelfinanzierung). Dies gilt auch für Betriebskostenzuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (vgl. § 82 Abs. 5 SGB XI). Ebenso werden Leistungen nicht gefördert, für die gesetzliche Leistungsansprüche bestehen und deshalb von Sozialleistungsträgern zu finanzieren sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Es ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem u. a. auch ersichtlich ist, ob und ggf. in welcher Höhe der Zuwendungsempfänger zur Durchführung der

Maßnahme sonstige Mittel bzw. Zuwendungen erhält. Überschneidungen der Förderung (Doppelförderung) sind auszuschließen. Deshalb ist dem Antrag eine Auflistung der Dienste und Einrichtungen beizufügen, die der Letztempfänger der Zuwendung zusätzlich betreibt.

- 4.3 Die Förderung beschränkt sich auf Projekte innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der regionale Bedarf ist zu begründen. Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Landkreises/der zuständigen kreisfreien Stadt beizufügen.
- 4.4 Der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung der Betreuer entsprechend der jeweils im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben sicherzustellen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Sozialministerium oder einer von ihm bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch des Dienstes zu gestatten. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.
- 4.6 Die Zuwendung ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ggf. ist ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Das Risiko nicht rechtzeitig abgestimmter Maßnahmen liegt beim Antragsteller.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne eindeutig abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

Die Zuwendung wird regelmäßig als Teilfinanzierung (hier: Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Landkreise/kreisfreien Städte und/oder die Gemeinden sollen sich mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Personalausgaben beteiligen. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Anteil von mindestens 20 % aller im Zusammenhang mit den beabsichtigten Maßnahmen entstehenden zuwendungsfähigen Personalausgaben selbst zu tragen. Drittmittel - wie etwa den kommunalen Zuschuss - kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag als Eigenmittel anrechnen.

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Weiterleitung an wohlfahrtsverbandszugehörige Untergliederungen ist auf Antrag zulässig.

- 5.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für Personalausgaben (ausgenommen pauschale Regiekosten o. ä.) gewährt. Als Bemessungsgrundlage für Personalausgabenzuschüsse gilt der BAT-Ost. Dies gilt auch für die Eingruppierung der (Hilfs-)Kräfte bzw. der Kräfte, die den Einsatz der (Hilfs-)Kräfte koordinieren. Die Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers dürften dabei finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

Die bewilligte Zuwendung wird zu dem/den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zeitpunkt/en beim Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen in einer Summe oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind über die jeweils in Betracht kommenden Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung einschließlich einer Auflistung der förderfähigen Maßnahmen sowie einem detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan rechtzeitig vor Maßnahmebeginn beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, zu stellen. Der Antrag soll auch Angaben zur Anzahl, Qualifikation und Entlohnung der festangestellten und freien Mitarbeiter enthalten. Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Fördervorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.
- 6.3 Alle der Bewilligung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides gelten auch für die Weiterleitung von Zuwendungen an Mitgliedsorganisationen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Landesverbände sind verantwortlich für die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und dessen Einhaltung durch die Mitgliedsorganisationen. Dabei haben sie insbesondere sicherzustellen, dass die Mittel nur für den beantragten Zweck entsprechend dem Finanzierungsplan eingesetzt werden, ausgezahlte Beträge innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nach Abruf benötigt und einge-

setzt werden und ein den Bestimmungen entsprechender Nachweis der Verwendung zeitgerecht erbracht wird.

- 6.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde in vereinfachter Form nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis). Das Sozialministerium prüft den Verwendungsnachweis abschließend. Der Landesrechnungshof und der Zuwendungsgeber haben entsprechend den §§ 44, 91 LHO und VV zu § 44 LHO das Prüfungsrecht zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und das Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2001 in Kraft.